



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
GENERALSEKRETÄR

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 43 .. -GE/19..R1-
Datum: 12. JUNI 1995
Verteilt 13.6.95/11

Wien, 9. Juni 1995
GS/262/HP/eg

Hans Kiesenhofer

Betreff: Kommentare zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995);
Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände

Das Österreichische Rote Kreuz gestattet sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Hans Polster
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
GENERALSEKRETÄR

©

An das
Bundesministerium für Inneres
Gruppe IV/ZD-Zivildienst
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 9. Juni 1995

GS/261/HP/al

Betrifft: **Kommentare zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995); Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände**

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Österreichischen Roten Kreuz und seinen Landesverbänden den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird, übermittelt. Das Österreichische Rote Kreuz und seine Landesverbände haben diesbezüglich Einvernehmen hergestellt.

Aufgrund der Durchsicht des übermittelten Entwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung ergibt sich die Notwendigkeit nachstehender Anmerkungen:

ad 8.: § 6 Abs. 1, 3. Satz:

Im Zusammenhang mit § 2 Absatz 4 ZDG ergeben sich Bedenken in Hinblick auf Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG.

ad 9.: § 7 Abs. 2:

Unbeschadet der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs 5 letzter Satz ZDG ergeben sich gravierende Bedenken in Hinblick auf Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG, da hier eine Differenzierung der Dauer des Zivildienstes nicht im Vergleich zur Dauer des Wehrdienstes, sondern zur Dauer des Zivildienstes anderer Zivildienstpflichtiger erfolgt.

In diesem Zusammenhang weist das Österreichische Rote Kreuz darauf hin, daß sich durch die erhöhte Dauer des Zivildienstes bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen, fixen drei Zuteilungstermine jährlich Überlappungszeiten in größerem Umfang beim Einsatz der Zivildienstleistenden in den Einrichtungen ergeben, was zu logistischen Problemen führen kann. Es wird daher ersucht, anstelle der bisherigen Zuweisungstermine Februar, Juni und Oktober gegebenenfalls eine Neufestlegung in Betracht zu ziehen. Da dieses Problem zwar durch die Novelle aufgeworfen wird, jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit dem ZDG steht, wird das Österreichische Rote Kreuz diesbezüglich allenfalls gesondert an das Bundesministerium für Inneres herantreten.

ad 12.: In § 10 Abs. 2 erster Satz heißt es: "dessen Zustimmung sie nachweist". Dieses "sie" findet keine Entsprechung im gleichen Satz und der Sinn ist nicht nachvollziehbar. Um Ergänzung oder Berichtigung wird ersucht.

ad 15.: § 14 Abs. 1:

Das Österreichische Rote Kreuz anerkennt die hinter dieser Neuregelung stehende Zielsetzung einer Kosteneinsparung, wiewohl die ebenfalls angeführte Begründung, daß die Regelung im Interesse des Betroffenen liege, nicht nachvollzogen werden kann, da hier ja eine bislang offen gewesene Wahlmöglichkeit, welche es den Betroffenen ermöglichte, optimal nach ihren Interessen zu entscheiden, durch eine starre Regelung ersetzt wird. Das Österreichische Rote Kreuz kann jedoch nicht umhin festzustellen, daß ein Interesse der Rechtsträger und Einrichtungen eher an älteren Zivildienstleistenden besteht, die aufgrund der abgeschlossenen Berufsausbildung universeller und unterschiedlicher einsetzbar sind und auch durch die aus dem höheren Alter begründete, im allgemeinen größere geistige Reife im Vergleich zu 18-Jährigen reibungsloser in die Betriebsabläufe eingegliedert werden können und im Umgang mit dritten Personen sicherer und geübter sind. Es darf nicht übersehen werden, daß die Zivildienstleistenden ja Hilfskräfte darstellen, die jeweils nur vorübergehend zur Verfügung stehen und daher auch jeweils immer wieder neu eingeschult und den betrieblichen Gegebenheiten angepaßt werden müssen. Besonders in sensiblen Tätigkeitsbereichen, wie z.B. die Betreuung von kranken, behinderten oder verletzten Personen, hat sich die höhere Reife und Besonnenheit der älteren Zivildienstleistenden als wertvoll erwiesen.

Auch kann dem Argument nicht gefolgt werden, daß die Ableistung des Zivildienstes leichter vor als nach Abschluß eines Hochschulstudiums fiele. In der Praxis hat sich vielmehr gezeigt, daß Zivildienstleistende mit abgeleistetem Hochschulstudium oft mit

besonderer Freude und Engagement ihren Zivildienst beim Österreichischen Roten Kreuz ableisten und durch ihre erlernten Fähigkeiten und Reife sehr positiv auf die gesamte Gruppe der Zivildienstleistenden einwirken können.

Das Österreichische Rote Kreuz plädiert daher für eine Beibehaltung der bisherigen Form des § 14 ZDG, gegebenenfalls ergänzt durch die nunmehr vorgesehene Höchstbeschränkung des Aufschubes mit dem Kalenderjahr, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

§ 23b Abs. 2 Z. 3:

Unklar erscheint trotz der beigefügten Erläuterungen, wie vorzugehen ist, wenn die Einrichtung über keinen Vertrauensarzt verfügt. Soll das zufällige Kriterium, ob dies der Fall ist oder nicht, über die Pflicht zu einer solchen Untersuchung entscheidend sein, oder hat nunmehr jede Einrichtung einen Vertrauensarzt "anzuschaffen"?

In diesem Zusammenhang wäre auch eine verbindliche Definition des Begriffes "Vertrauensarzt", zumindest durch Querverweis auf andere Bestimmungen oder in den Erläuterungen, dringend notwendig, um unanfechtbar feststellen zu können, ob ein solcher Vertrauensarzt i.S.d. ZDG vorhanden ist.

ad 19.: § 28 Abs. 3 letzter Satz:

Das Kriterium der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) ohne die gleichzeitige Anführung der dafür maßgeblichen Parameter schafft einen unzulässig weiten Ermessensspielraum für die BVB, welcher durch nichts gerechtfertigt ist. Es wäre unseres Erachtens im mindesten die Anführung der für die BVB maßgeblichen Entscheidungskriterien *unerlässlich*.

Eine dergestalt undifferenzierte Regelung, aber auch die Abhängigmachung der Abfindungsverpflichtung von einer *Behördenentscheidung im Einzelfall* überhaupt, hätte für die Rechtsträger in der Praxis schwerwiegende Konsequenzen aufgrund der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit.

Während nämlich die Entscheidung der BVB in aller Regel nicht sofort einzuholen sein wird, hätte der Rechtsträger die Wahl, dem Zivildienstleistenden entweder vorläufig keine Abfindung zu gewähren, ihn damit versorgungslos zu belassen und möglicherweise seine gesetzlichen Pflichten zu verletzen, oder vorläufig eine dann in aller Regel nicht rückforderbare Abfindung "auf gut Glück" zu leisten.

Das Österreichische Rote Kreuz plädiert aus diesen Gründen für ein Belassen dieses Absatzes in der bisherigen Form.

ad 20.: § 30:

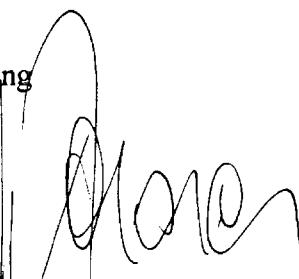
In der Vergangenheit gab es Unklarheiten über die Auslegung der bisherigen Formulierung dieser Bestimmung, welche sogar zu einem äußerst kritischen Artikel im "Standard" über die "zweifelhafte Interpretation" dieser Bestimmung führte (Der Standard vom 30.8.1994), und war dies auch Gegenstand einer bundesweiten, Rotkreuz-internen Besprechung. Die damals im Standard als "fragwürdig" bezeichnete Auslegung dieser Bestimmung wurde jedoch durch die novellierte Fassung nicht berücksichtigt. Wieder findet sich im Kommentar das Kriterium der "außergewöhnlichen Verschmutzung", welches im Gesetzestext keine entsprechende Deckung findet.

Das Kriterium "Art der Dienstleistung oder des Einsatzes" erscheint deshalb untauglich, weil im Grunde ja jegliche Tätigkeit einer Person regelmäßig die Reinigung der Kleidung erforderlich macht, also immer auch die "Art der Dienstleistung und des Einsatzes". Jedoch ist damit nie klar, wann es die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert, daß *gerade der Bund oder der Rechtsträger* für die Reinigung der Bekleidung *zu sorgen* hat. Im Grunde könnte dies höchstens bedeuten, daß die Kleidung des Zivildienstleistenden zu reinigen ist, wenn er selbst aufgrund seines Entgeltes (Entschädigungen) sich dies nicht leisten kann.

Das Österreichische Rote Kreuz ersucht daher und zur Vermeidung weiterer negativer Auswirkungen um eine klare Aufnahme dieses Kriteriums der "außergewöhnlichen Verschmutzung" in die Bestimmung des § 30 ZDG, oder um entsprechende Änderung der Interpretation und damit verbunden gegebenenfalls klare Formulierung in die andere Richtung (bei jeglicher Verschmutzung).

Das Österreichische Rote Kreuz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Hans Polster
Generalsekretär

cc:

Präsidium des Nationalrates
Landesverbände des ÖRK